

Lohnvertrag

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Fleischer für NÖ, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung, 1040 Wien, Plößlgasse 15.

I. Geltungsbereich

1. Räumlich: Für das Bundesland Niederösterreich
2. Fachlich: Für alle Betriebe, die der Landesinnung der Fleischer für Niederösterreich angehören (gewerbliche, fleischverarbeitende Betriebe und Fleischhauerbetriebe)
3. Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

II. Mindestlöhne

Erhöhung der kollektivvertraglichen Lohnsätze um 2,1 %, berechnet auf Basis der Wiener Gewerbelöhne, ab 01.07.2006.

Dem Satz „Stundenlohn = Monatslohn : 4,33 : 40“ wird in der Lohnafel der Satz hinzugefügt: „Stundenlohn wird mit 4 Nachkommastellen ausgewiesen“.

Kategorien:	Erhöhung Monatslohn um	Neue Monatslöhne
	€	€
1. Facharbeiter/in, (Wurster/in, Salzer/in, Ausschneider/in, Selcher/in) in Betrieben mit mehr als 2.000 kg Wurstfleisch pro Woche, Partieführer/in	39,33	1.912,01
2. Facharbeiter/in, (Ausbeinler/in, Schmaizer/in)	36,14	1.757,12
3. Facharbeiter/in nach dem 2. Berufsjahr, Maschinist/in, Heizer/in, Stockarbeiter/in, Professionist/in, Kraftfahrer/in	33,97	1.651,42
4. Facharbeiter/in im 2. Berufsjahr	32,14	1.548,47
5. Facharbeiter/in im 1. Berufsjahr	27,77	1.350,02
6. Angelehrte/r Arbeitnehmer/in	27,77	1.350,02
7. Arbeitnehmer/in	26,67	1.296,65
8. Arbeitnehmer/in unter 18 Jahren, Reinigungspersonal	23,18	1.127,11
9. Ladner/in im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	23,98	1.162,83
10. Ladner/in nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	26,67	1.296,65
11. Ladner/in – Anfänger/in unter 18 Jahren im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit	14,68	713,73

Aushilfen unter einer Woche erhalten 20 % Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

Empfohlen wird wie bisher die Linearverschiebung.

III. Lehrlingsentschädigungen

	monatlich
1. Lehrjahr	EURO 520,13
2. Lehrjahr	EURO 669,78
3. Lehrjahr	EURO 892,69

Die Lehrlingsentschädigungen, wie sie in der Lohn tafel für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/innen und für das neugeschaffene Berufsbild Fleischverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf. Für den Lehrberuf Fleischverkauf gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter "Lehrlingsentschädigung" angeführt sind.

IV. Facharbeitertätigkeit

Angelernten Arbeitnehmern(-innen) gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüller) oder
- c) Wurstabdrehen bzw. Wurstabbinden oder
- d) Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 %, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende, innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

V. Dienstalterszulage

Die Dienstalterszulage wird auf **Monatsbasis** dargestellt und in **EUR** angeführt. Zur Rückrechnung auf die Zulage zum Stundenlohn wird der Vermerk „**DAZ - Stundensatz = monatliche DAZ : 4,33 : 40**“ hinzugefügt.

Die Dienstalterszulage beträgt nach dem vollendeten

10. Dienstjahr	€ 22,35	Zulage zum Monatslohn
15. Dienstjahr	€ 33,82	Zulage zum Monatslohn
20. Dienstjahr	€ 44,56	Zulage zum Monatslohn
25. Dienstjahr	€ 58,83	Zulage zum Monatslohn

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsgeld, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung, sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Sofern bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

VI. Zehrgelder

Alle Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden € 7,76, bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden € 13,71.

Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von € 5,25.

Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

VII. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft. Die Erhöhung der kollektivvertraglichen Lohnsätze beträgt 2,1 %.

VIII. Begünstigungsklausel

Bestehende günstigere Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden durch diesen Lohnvertrag nicht berührt.

IX. Laufzeit

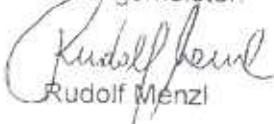
Außer Vertrag wurde eine 12-monatige Laufzeit zugesagt.

X. Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Lohnabelle vom 1. Juli 2006 tritt der Lohnvertrag für die gewerblichen fleischverarbeitenden Betriebe Niederösterreichs vom 1. Juli 2005 außer Kraft.

St. Pölten, am 1. Juli 2006

Innungsmeister:


Rudolf Menzi



Innungsgeschäftsführer:

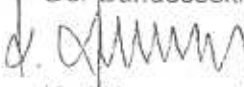

Mag. Laura Breyer

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung

Der Bundesvorsitzende:


Erich Foglar

Der Bundessekretär:


Karl Haas

Der Branchensekretär:


Erwin A. Kinslechner